

Richtlinien der Thüringer Trachtenjugend

§ 1 Thüringer Trachtenjugend

Die Trachtenjugend des Thüringer Landestrachtenverbandes e.V. ist die Dachorganisation aller Jugendgruppen, der dem Landesverband angeschlossenen Heimat- und Trachtenvereine und wird nachfolgend kurz „Thüringer Trachtenjugend“ benannt.

§ 2 Zweck der Thüringer Trachtenjugend

Zweck der Thüringer Trachtenjugend ist es, durch Jugendarbeit und Jugendpflege die Belange der angeschlossenen Gruppen zu vertreten und zu fördern. Die Thüringer Trachtenjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist überparteilich und unkonfessionell. Sie erkennt die Deklaration der Menschenrechte und das Bekenntnis zur freiheitlich - demokratischen und sozialen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland an.

§ 3 Aufgaben der Thüringer Trachtenjugend

Aufgaben der Thüringer Trachtenjugend sind:

- a) bodenständige Trachten (einschließlich traditioneller Trachten) zu erhalten und zu fördern; heimatliches Volks- und Brauchtum zu pflegen; Denkmäler, sowie Landschaft und Umwelt zu schützen;
- b) durch Schulungen und Veranstaltungen junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen; die Persönlichkeit zu fördern, insbesondere durch die Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens die Aus- und Weiterbildung und der Entfaltung kultureller und künstlerischer Interessen junger Menschen;
- c) die internationale Begegnung und die Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Jugendgruppen zu ermöglichen und zu fördern;
- d) die Interessen der Trachtenjugend und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsgruppen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Thüringer Landestrachtenverband e. V., dem Landesjugendring e. V. und den Behörden zu vertreten;
- e) militaristischen, nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden und totalitären Tendenzen entgegenzuwirken und diese zu bekämpfen,

- f) für die Gleichberechtigung von Frau und Mann einzutreten, sowie sich für eine antisexistische Jugendarbeit und Jugendpolitik einzusetzen;
- g) die Satzung des Thüringer Landestrachtenverbandes sowie die des Landesjugendringes voll anzuerkennen.

§ 4

Mitglieder der Thüringer Trachtenjugend

Mitglied der Thüringer Trachtenjugend ist, sofern sie/er

- a) einem Mitgliedsverein im Landesverband angehört;
- b) und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- c) oder durch den Vorstand des Thüringer Landestrachtenverbandes e.V. zur Betreuung der Thüringer Trachtenjugend beauftragt ist.

§ 5

Organe der Thüringer Trachtenjugend

Organe der Thüringer Trachtenjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Vorstand der Thüringer Trachtenjugend

§ 6

Die Jugendversammlung der Thüringer Trachtenjugend

Oberstes Organ ist die Jugendversammlung. Sie wird in der Regel vom Landesjugendleiter geleitet.

Die Jugendversammlung stellt die Richtlinie für die Arbeit der Thüringer Trachtenjugend auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu jeder Jugendversammlung sind nach folgendem Verteilungsschlüssel Delegierte einzuladen:

- 1 Delegierte(r) pro 20 Mitglieder(innen) gemäß §4 eines jeden Mitgliedsvereins, mindestens aber 1 Delegierte(r) je Mitgliedsverein

Jede(r) Delegierte(r) erhält eine Stimme. Neben den Delegierten sind auch die Vorstandsmitglieder einzuladen. Diese bekommen ebenfalls jeweils eine Stimme.

Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien und Arbeitsgruppen.
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Richtlinie und die Auflösung des Vereins.

Die Jugendversammlung zu jeder Zeit beschlussfähig. Eine Mindestanwesenheit ist nicht erforderlich.

Eine Jugendversammlung soll mindestens 1x jährlich stattfinden.

Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit gemäß §4, muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

§ 7

Der Vorstand der Thüringer Trachtenjugend

Wahlberechtigt zur Wahl des Vorstandes sind alle Delegierte gemäß §6.

Wählbar zur Wahl des Vorstandes, sind alle Mitglieder der Thüringer Trachtenjugend gemäß §4, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder gemäß §4

1 bis 20 Mitglieder = 1 Vorstandsmitglied
21 bis 50 Mitglieder = 3 Vorstandsmitglied
51 bis 100 Mitglieder = 5 Vorstandsmitglied
101 bis 200 Mitglieder = 7 Vorstandsmitglied
201 bis 400 Mitglieder = 9 Vorstandsmitglied
401 bis 700 Mitglieder = 11 Vorstandsmitglied
701 bis 1000 Mitglieder = 13 Vorstandsmitglied
ab 1001 Mitglieder = 15 Vorstandsmitglied

Darüber hinaus wird der Vorstand um die in §4c benannten Personen erweitert.

Der/die Landesjugendleiter/in steht dem Vorstand vor und vertritt den Vorstand nach außen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Neuwahl des Vorstandes ist jederzeit in einer Jugendversammlung möglich.

Der Vorstand soll in der Regel halbjährig tagen.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Landesjugendleiter/in, sowie von dem/der Protokollant/in, zu unterzeichnen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Maßnahmen auf Landesebene beraten und beschließen;
- b) Bildungs- und Schulungsmaßnahmen vorzuschlagen;
- c) über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen;
- d) die Thüringer Trachtenjugend in der Verbandsleitung des Thüringer Landestrachtenverbandes e.V., in den Jahreshauptversammlungen, bei Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- e) die Vertretung gegenüber dem Landesjugendring zu übernehmen;
- f) Tagungen des Vorstandes und der Thüringer Trachtenjugend vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen, sowie Beschlüsse auszuführen;
- g) Bildungs- und Schulungsmaßnahmen für Jugendleiter durchzuführen;

§ 8

Änderung oder Neufassung der Richtlinie

Änderungen oder Neufassung dieser Richtlinie bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten der Jugendversammlung der Thüringer Trachtenjugend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde bei der Jugendversammlung der Thüringer Trachtenjugend am 28. März 1998 in Ruhla beschlossen.

Ruhla, den 28. März 1998

Vorsitzende(r)

gez. Detlef Fuhlrott

stellv. Vorsitzende(r)

gez. Monika Moritz